Bebauungsplan SAN - P 08 "Block 22"

Landeshauptstadt Potsdam

Übersichtskarte 1 : 10.000

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818 / 1824); Auf Grund § 233 Abs. 1 BauGB wurde das Verfahren nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, S. 1359) durchgeführt.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991 S. 58)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, Nr. 12, S.210), geändert durch das Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I, S.273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2005 (GVBl. I, S. 242)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794); Auf Grund § 25 Abs. 1 Satz 2 UVPG wurde das Verfahren nach dem UVPG in der ab dem 3. August 2001 geltenden Fassung durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet zwischen Jägerstraße, Brandenburger Straße, Friedrich - Ebert - Straße und Charlottenstraße (Grundstücke Jägerstraße 22 -26, Brandenburger Straße 28a - 33, Friedrich - Ebert - Straße 98 - 104 und Charlottenstraße 90 - 93).

Nebenzeichnung:
Baulinien für das zulässige II. und III. Vollgeschoss

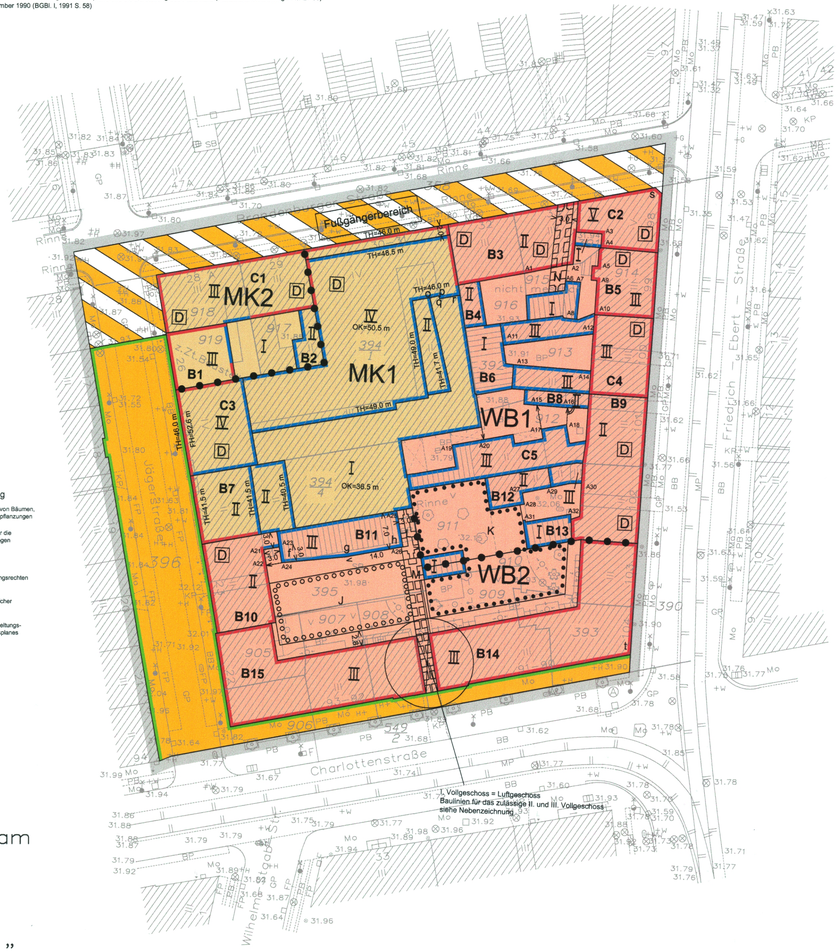

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- WB – Besonderes Wohngebiet
- MK – Kerngebiet

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie / Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Maß der baulichen Nutzung

- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH = 46,0 m – Traufhöhe als Höchstmaß
- FH = 50,5 m – Firsthöhe als Höchstmaß
- OK = 50,5 m – Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie
- Baugrenze

Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nachrichtliche Übernahme

- D – Baudenkmal

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtverwaltung
FB Kataster und Vermessung

Planunterlage
SAN–P–08 " Block 22 "

Zeichenerklärung
Allgemein
Im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse sowie die Plan-ZVO des BauGB

Baugrundstück für den Gemeinbedarf B.I.G.
Baugebiete gem. Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990
- Kleinsiedlungsgebiet WS
- reines Wohngebiet WR
- allgemeines Wohngebiet WA
- Dorfgebiet WD
- Mischgebiet MI
- Kerngebiet MK
- Gewerbegebiet GE
- Industriegebiet GI
- Sondergebiet SO

Öffentliche Verkehrsfläche vorhanden
Öffentl. Verkehrsfläche geplant bzw. festgesetzt
Öffentliche Grünfläche – ö.Gr.
Private Grünfläche – pr.Gr.
Stellplätze – St
Garagen – Ga
Kinderspielplatz
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

offene Bauweise – o
geschlossene Bauweise – g
Nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen – E, D
Nur Hausgruppen zugelassen – H
Zahl der Vollgeschosse
Höchstgrenze z.B. – III
zwingend z.B. – (II)
Grundflächenzahl – GRZ
Geschoßflächenzahl – GFZ
Baumassenzahl – BMZ

Abstandfläche gem. BauO
1= notwendige Tiefe
Baulast

Straßenbegrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

Flächen zum Anpflanzen von Bäume und Sträuchern
Bindung für die Erhaltung von Bäumen

Kreisgrenze (Stadtgrenze)
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Gebäudeumrißlinie
Nutzungsgrenze, Bordstein
Eisenbahngleis mit Weiche
Oberird. Leitung Starkstrom / Strom
Abwasserkanal Schmutzwasser / Regenwasser / Mischwasser

Katierungsnachweis für Grenzpunkte
Gelände höhe – 23.56
Böschung
Verkehrsschild
Haltestelle
Ampelanlage
Mauer mit Angabe der Stärke – 0,24
Zaun
Hecke
Baum (gepflanzt) Umfang th=Höhe Kronenø=maßstäblich
Baum (ungepflanzt) Kronenø=maßstäblich

Fernsprechhäuschen
Laterne
Fahnenmast
Schaltkasten
Mast
Schacht
Kabelschacht
Hydrant oberirdisch
Hydrant unterirdisch
Straßenkästen
Wasserschieber
Gasschieber

Bauliche Anlagen vorhanden
Bauliche Anlagen geplant
Bauliche Anlagen beseitigen
Bauliche Anlagen unterirdisch

Grundstücksentwässerung
vorh. Schmutzwasserleitung
vorh. Regenwasserleitung
vorh. Mischwasserleitung
proj. Schmutzwasserleitung
proj. Regenwasserleitung
proj. Mischwasserleitung

Tropfgeschoß-Lüftungsöffnung über NN
Hauptgesimshöhe
Oberkante (fertig) Fußboden
Oberkante Decke
Hauseingang – vorhanden / geplant
keine Eigentumsgrenze
keine Flurstücksgrenze
Grenze des Bauvorhabens

Verschiedenes
Kanalhöhen Deckel Einlauf, Sohle KE KS
geplanter Kanal

Dachform
- Satteldach
- Walmdach
- Zeltdach
- Pultdach
- Sheddach

Dachneigung
- Flachdach
- Dach von 5° - 28° Neigung
- Dach von 29° - 45° Neigung
- Dach von über 45° Neigung
- Garage mit Flachdach nicht besonders kennzeichnen

Maße und Zahlen
- graphisch ermittelbares Maß z.B. (10.2)
- rechnerisch ermittelbares Maß z.B. (10.20)
- geplante Höhe z.B. × 23.45

POTSDAM
Gemarkung POTSDAM
Flur 25

Die Darstellung des Katasterbestandes stimmt inhaltlich mit den amtlichen Flurkarte Stand 01.07.2004 überein.

Lagebezug: ETRS 89	Blatt 1(1)	Potsdam, den 09.09.2004
Höhenbezug: DHHN 92	Maßstab: 1:500	
Stand: Juli 2004	ZV: Stadtkarte Potsdam	Fachbereichsleiter Siegel

Plotausgabe: 31.10.2005

Maßstab 1:500
0 5 10 15 25

1. Textliche Festsetzungen

1. In den besonderen Wohngebieten 1 und 2 sind allgemein zulässige Nutzungen nach § 4 a Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (sonstige Gewerbebetriebe) nur zulässig, sofern es sich nicht um Bordellbetriebe, Einrichtungen zur Schaustellung von Personen sowie jede Art von Sexshows handelt; Einrichtungen dieser Art sind nicht zulässig.

2. In den besonderen Wohngebieten 1 und 2 sind allgemein zulässige Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 a Abs.2 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung nicht zulässig.

3. In den besonderen Wohngebieten 1 und 2 sind Ausnahmen nach § 4 a Abs. 3 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

4. Im besonderen Wohngebiet 1 ist die allgemein zulässige Nutzung gemäß § 4 a Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (sonstige Gewerbebetriebe) nur zulässig, sofern es sich nicht um Bankfilialen oder filialisierte Finanzdienstleistungsbetriebe handelt. Einrichtungen dieser Art sind unzulässig.

5. Im besonderen Wohngebiet 1 sind die ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen gemäß § 4 a Abs. 3 Nr.1 der Baunutzungsverordnung (Anlagen für Einrichtungen der zentralen Verwaltung) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

6. Im besonderen Wohngebiet 1 sind Ausnahmen nach § 4 a Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

7. Im besonderen Wohngebiet 2 sind Ausnahmen nach § 4 a Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (Vergnügungsstätten) nur bis zu einer maximalen Größe von 120 m² pro Baugrundstück zulässig. Dies gilt nicht für Spielhallen, Einrichtungen zur Schaustellung von Personen sowie jegliche Art von Sexshows. Einrichtungen dieser Art sind unzulässig.

8. In den Kerngebieten 1 und 2 sind allgemein zulässige Nutzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung nur zulässig, sofern es sich nicht um Vergnügungsstätten sowie im Kerngebiet 1 um Betriebe des Beherbergungsgewerbes handelt. Einrichtungen dieser Art sind nicht zulässig.

9. In den Kerngebieten 1 und 2 sind allgemein zulässige Nutzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung (Tankstellen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) nicht zulässig und Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

10. In den Kerngebieten 1 und 2 sind allgemein zulässige Nutzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) nur zulässig, sofern es sich nicht um Bordellbetriebe, Einrichtungen zur Schaustellung von Personen sowie jede Art von Sexshows handelt; Einrichtungen dieser Art sind nicht zulässig.

11. Im besonderen Wohngebiet 1 sind in Gebäuden mindestens 30 % der zulässigen Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden. Auf die Realisierung des Wohnanteils in einzelnen Gebäuden kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der erforderliche Wohnanteil durch andere Maßnahmen im besonderen Wohngebiet eingehalten wird. Diese Festsetzung gilt nicht für die Gebäude in der überbaubaren Grundstücksfläche B3, B9 und C4.

12. In Gebäuden in der Fläche B3, B9 und C4 sind im 2. Vollgeschoss andere Nutzungen als Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig.

13. Im Kerngebiet 2 sind Wohnungen auf maximal 30 % der zulässigen Geschossfläche zulässig.

14. Im Kerngebiet 2 ist die allgemein zulässige Nutzung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (sonstige Gewerbebetriebe) nur zulässig, sofern es sich nicht um Bankfilialen oder filialisierte Finanzdienstleistungsbetriebe handelt. Einrichtungen dieser Art sind unzulässig.

15. In den besonderen Wohngebieten 1 und 2 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen können außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern ein Flächenanteil von maximal 30 % der nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstückes nicht überschritten wird. Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen sind z.B. durch eine Pergola oder selbstklimmende Pflanzen einzugrünen.

16. In den besonderen Wohngebieten 1 und 2 ist die Anlage von Stellplätzen und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind durch eine Pergola in Verbindung mit rankenden Pflanzen oder mit einem Laubbaum je angefangene 2 Stellplätze zu begrünen. Dächer und Außenwände von Garagen sind vollständig zu begrünen. Je 2,5 m Fassadenlänge ist mindestens eine zur Fassadenbegrünung geeignete Kletterpflanze zu pflanzen. Dies gilt nicht für Beleuchtungsflächen und die Zufahrtsseite der Garage.

17. In den Kerngebieten 1 und 2 sind Tiefgaragen nicht zulässig.

18. Der Flächeninhalt der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der zulässigen Größe der baulichen Anlagen.

19. In den mit B1 - B15 bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen ist abweichend von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn es sich hierbei um ein Geschoss in einem Dachraum handelt, das ein Vollgeschoss ist. Die Grundfläche des jeweils zusätzlich zulässigen Vollgeschosses darf eine Höhe von 2,30 m gemessen von der Oberkante seines Fußbodens bis zur Oberkante der Dachhaut auf maximal 2/3 der Grundfläche des Gebäudes überschreiten.

20. In den mit C1 - C5 bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen ist das jeweils zulässige oberste Vollgeschoss im Dachraum auszubilden.

21. Die Überschreitung der Baugrenze ist entlang der Linie f-g-h zur Ausbildung eines Treppenhauses bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 m auf einer Länge von maximal 4,0 m und entlang der Linie o-p-q-r zur Ausbildung eines Fluchtsteges bis zu einer Tiefe von maximal 1,5 m zulässig.

22. Überschreitungen der Baulinie zur Bildung von Erkern, Wintergärten, Loggien, Balkonen und ähnlichen Bauteilen können oberhalb des ersten Vollgeschosses ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von maximal 1 Meter zugelassen werden. Die Überschreitungen der Baulinie dürfen 35 % der Gebäudelänge nicht überschreiten und jeweils nicht länger als 10 m sein.

23. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die nicht den erschließenden Verkehrsflächen zugewandten Außenwandflächen der Gebäude mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu mindestens 25 % zu begrünen. Bei der Berechnung der zu bepflanzenden Fläche sind die Außenwandflächen von technischen Einrichtungen wie Lüftungsschächte, Klimaanlagen oder Kühlaggregate sowie die Beleuchtungsflächen nicht einzurechnen. Pro angefangenen 50 m² zu bepflanzender Wandfläche ist mindestens eine geeignete zur Fassadenbegrünung geeignetete Kletterpflanze zu pflanzen.

24. Flachdächer und Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15° sind zu begrünen. Dabei ist, sofern statische Gründe nicht dagegen sprechen, ein durchwurzelbarer Dachaufbau von mindestens 10 cm aufzubringen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen und Beleuchtungsflächen sowie bei Flächen für Dachterrassen.

25. Die Fläche J zum Anpflanzen ist gärtnerisch anzulegen und mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu bepflanzen. Die Anlage von Wegen und Spielflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau ist bis zu einem Flächenanteil von maximal 35 % zulässig.

26. Auf der Fläche K mit Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung ist die vorhandene Vegetation bei Abgang durch die Neupflanzung von Obstbäumen zu ersetzen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten.

27. Die Fläche L ist mit einem Gehrecht im Notfall zugunsten der Nutzer und Besucher der Einrichtungen im Kerngebiet 1 zu belasten. Einfriedungen oder Abgrenzungen dieser Fläche sind zulässig, sofern zum Kerngebiet 1 und zur Fläche M Notfalltore vorhanden sind.

28. Die Fläche M ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der erschlossenen Einrichtung zur Versorgung mit elektrischer Energie sowie mit einem Gehrecht im Notfall zugunsten der Nutzer und Besucher der Einrichtungen im Kerngebiet 1 zu belasten. Einfriedungen oder Abgrenzungen dieser Fläche sind zulässig, sofern zur öffentlichen Verkehrsfläche und zur Fläche L Notfalltore vorhanden sind.

29. Die Fläche N ist mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers des Heizhauses zu belasten.

30. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten s und t ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

31. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

32. Im Kerngebiet 1 wird als Bezugshöhe für die Geländeoberkante festgesetzt:
31,85 m über DHHN 92.

2. Übernahmen landesrechtlicher Vorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

Die nachfolgende, zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung sowie der erhaltenswerten Eigenart der 2. Barocken Stadterweiterung erforderliche, nach § 81 Abs. 2 BbgBO notwendige örtliche Bauvorschrift zur Reduzierung der Abstandsflächen wird gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 9 BbgBO als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Anstatt der erforderlichen Abstandsflächen werden solche mit geringerer Tiefe festgesetzt. Es gelten die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten Grenzabstände, die der Erhaltung und Wiederherstellung der historischen Bau- und Nutzungsstruktur dienen. Die Reduzierung der Abstandsflächen ist zulässig bis maximal
0,15 H entlang der Linie zwischen den Punkten A9 und A10, A23 und A24
0,2 H entlang der Linien zwischen den Punkten A1 und A2, A3 und A4, A15 und A16, A17 und A18, A21 und A22, A27 und A28
0,25 H entlang der Linien zwischen den Punkten A4 und A5
0,3 H entlang der Linien zwischen den Punkten A19 und A20, A25 und A26, A29 und A30
0,5 H entlang der Linien zwischen den Punkten A6-A7-A8, A31 und A32
0,15 bis 0,35 H entlang der Linien zwischen den Punkten A11 (0,15 H) und A12 (0,35 H) sowie A13 (0,15 H) und A14 (0,35 H)

3. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bereiches, der als Einzeldenkmal ausgewiesen ist. Einzelne Gebäude oder Bauteile von Gebäuden stehen als konstituierende Bestandteile des Einzeldenkmals unter Denkmalschutz.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bereiches, der als förmliches Sanierungsbiet festgesetzt ist.

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb eines Bereiches, für den eine Erhaltungssatzung förmlich festgesetzt ist.

Verfahrensvermerke

Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Potsdam, den 25.01.2006
Hersteller der Plangrundlage

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 17.09.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 22.10.1998 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 10/98 ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 30.01.2006
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

Frühzeitige Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom 02.11.1998 bis 17.11.1998 stattgefunden. Eine Informationsveranstaltung für die Bürger fand am 11.11.1998 statt.

Potsdam, den 30.1.2006
Leiterin des Bereichs Stadterneuerung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Potsdam, den 30.01.2006
Leiterin des Bereichs Stadterneuerung

Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 06.03.2002 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.04.2002 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 04/2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam, den 30.01.2006
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

Öffentliche Auslegung
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 15.04.2002 bis einschließlich 17.05.2002 stattgefunden.

Potsdam, den 30.01.2006
Leiterin des Bereichs Stadterneuerung

Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.06.2005 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen.Der Beschluss wurde am 30.06.2005 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 08/2005 ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Änderung des Bebauungsplanentwurfes berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beteiligt.

Potsdam, den 30.01.2006
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Bauen

Erneute öffentlichen Auslegung
Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes hat gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom 11.07.2005 bis zum 12.08.2005 stattgefunden.

Potsdam, den 30.01.2006
Leiterin des Bereichs Stadterneuerung

Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 25.1.06 die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Potsdam, den 31.1.6.02.06
Oberbürgermeister

Potsdam, den 8.2.06
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Ausfertigung
Der Bebauungsplan ist hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 6.02.06
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung am ..... im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. ..... Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Potsdam, den .....
Oberbürgermeister